

# Dokumente zur Versicherungspolice 11\_9105

Nur gültig in Verbindung mit den auf der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Prämien und Leistungsbeschreibungen.  
Der Versicherungsabschluss ist auf der Buchungsbestätigung (Versicherungspolice) dokumentiert!

## Die Leistungen im Überblick

### Air Lingus Reiseschutz-Paket Europa / Welt

#### • Reiserücktritt-Versicherung

**Selbstbehalt:** bei Nichtantritt der Reise € 20,- je Person und Ereignis; bei verspätetem Reiseantritt € 50,- je Person und Ereignis

#### • Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport

**Versicherungssumme:** € 150.000,- je Person für Medikamente, Arzt- und Krankenhauskosten

**Selbstbehalt:** € 100,- je Person und Ereignis

**Schmerzstillende Zahnbehandlung:** € 250,- je Person (ohne Selbstbehalt)

#### • Reise-Assistance

#### • Reisegepäck-Versicherung

**Versicherungssumme:** € 2.000,- je Person

**Selbstbehalt:** € 75,- je Person

#### • Golf-Versicherung (sofern vereinbart)

#### • Wintersport-Versicherung (sofern vereinbart)

#### • Travel-Delay-Versicherung

#### • Flugunfall-Versicherung

**Versicherungssumme je Person:** bis zu € 15.000,- bei Invalidität, € 15.000,- bei Tod

#### • Reisehaftpflicht-Versicherung

**Versicherungssumme:** € 200.000,- je Person bei Personen- und Sachschäden

## Hilfe im Notfall und Stornoberatung

### Krank vor oder während der Reise?

Die **Reise-Assistance** garantiert rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit! Unsere Spezialisten beraten und informieren Sie kompetent und Zahlungskürzungen lassen sich gegebenenfalls vermeiden.

**Telefon + 49.89.6 24 24-403**

**Telefax + 49.89.6 24 24-246**

#### Wichtig!

- Halten Sie die genaue Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsortes bereit.
- Notieren Sie sich die Namen Ihrer Ansprechpartner wie z.B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
- Schildern Sie möglichst genau den Sachverhalt und halten Sie alle notwendigen Angaben bereit (z.B. Anschrift Ihrer Bank, Konto-/Kreditkartennummer, Bankleitzahl etc.).

**Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen haben, kontaktieren Sie unser Service-Team. Wir informieren Sie rund um das Thema Reiseschutz:**

Telefon + 49.89.6 24 24 - 539

Telefax + 49.89.6 24 24 - 244

E-Mail: [service@allianz-assistance.de](mailto:service@allianz-assistance.de)

Ihre Schadenmeldung inkl. Buchungsbestätigung und weiteren Nachweisen richten Sie bitte an die Schadenabteilung der AGA International S.A. (Anschrift siehe rechts) oder melden Sie uns Ihren Schaden schnell und einfach per Internet unter [www.allianz-assistance.de/schadenmeldung](http://www.allianz-assistance.de/schadenmeldung)

## Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise

**Reiseart:** gültig nur für Flugreisen

**Geltungsbereich:** europaweit (inkl. Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln) bzw. weltweit. Den vereinbarten Geltungsbereich entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungspolice.

**Maximaler Reisepreis:** € 5.000,- je Person

**Reisedauer:** Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr), maximal 31 Tage.

**Einzel-Prämie:** gültig für jeweils eine Person und eine Reise. Mitreisende Kinder unter zwei Jahren sind mitversichert; Ausnahme: Flugunfall-Versicherung.

**Abschlusshinweise:** Das Air Lingus Reiseschutz-Paket ist nur buchbar in Verbindung mit einem Air Lingus Ticket. Die Reiserücktritt-Versicherung gilt nur für über Air Lingus gebuchte Flüge, alle anderen Reiseschutzleistungen gelten für den gesamten Zeitraum.

Das Air Lingus Reiseschutz-Paket kann innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss storniert werden, sofern die Reise noch nicht angetreten wurde und kein Schadenfall geltend gemacht wurde.

**Versicherungsschutz besteht nur für die namentlich auf der Reisebestätigung / Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en) und wenn die Prämie dafür bezahlt ist.** Die Höhe der Prämie richtet sich in der Regel nach dem ausgewählten Versicherungsschutz, der Laufzeit des Vertrages und dem Preis der versicherten Reise. Prämien für höhere Reisepreise auf Anfrage.

Auf Grund der rechtlichen Umfirmierung unserer Hauptniederlassung Anfang 2011 hat sich unsere Firmierung in AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland geändert. ELVIA Reiseschutz wird als Marke weitergeführt.

Die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen werden von der AGA International S.A. nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungsteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungsumfang sind die in der Buchungsbestätigung dokumentierten Prämien und Leistungsbeschreibungen.



Olaf Nink, Hauptbevollmächtigter

AGA International S.A.  
Niederlassung für Deutschland  
Ludmillastraße 26  
81543 München

Hauptsitz der S.A. ist Paris / Frankreich  
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:  
Olaf Nink, München  
HRB 4605 AG München

# Produkt- und Verbraucherinformationen

Dieses Informationsblatt soll Ihnen in knapper Form einen Überblick über unsere Versicherungsprodukte verschaffen. Beschrieben sind nur die wesentlichen Inhalte. Der Versicherungsschutz einschließlich Versicherungssummen und Selbstbehalt-Regelungen ist abschließend dargestellt in Ihren Dokumenten zur Versicherungspolice und den AVB.

## Reiserücktritt-Versicherung

- vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bei Nichtantritt der Reise, wahlweise bis zur Höhe der Stornokosten der Mehrkosten der Umbuchung der Reise aus versichertem Grund in eine Reisesaison mit höherem Preis;
- Mehrkosten der Anreise** bei verspätetem Reiseantritt.

**Versichert ist** u. a. die nach Vertragsabschluss auftretende unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person oder eines nahen Angehörigen, die die planmäßige Durchführung der Reise unzumutbar macht. Eine **unerwartete schwere Erkrankung** liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlfindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegen stehen und Anlass zur Stornierung geben. Weitere versicherte Ereignisse siehe § 2 AVB RR.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war. Weitere Ausschlüsse in §§ 3 AVB RR, 5 AVB AB.

Tritt ein versichertes Ereignis ein, so müssen Sie die **Buchung unverzüglich stornieren**, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Je später Sie stornieren, desto höher werden diese. Wird erst später storniert, weil die erhoffte Heilung oder Besserung nicht eintritt, kann die Ersatzleistung gekürzt werden (s. § 9 AVB AB). Vermeiden Sie diese Kürzung, indem Sie sich bei schweren Erkrankungen oder Unfallverletzungen unverzüglich an die Assistance wenden. Diese berät Sie zur Frage, ob storniert werden soll. Folgen Sie der Empfehlung, kommt eine Kürzung der Versicherungsleistung nicht in Betracht.

## Reise-Krankenversicherung

die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe im Ausland bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die während der Auslandsreise akut eintreten:

- Arzt- und Krankenhauskosten;
- Medikamente;
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bei Unfällen.

Die Assistance empfiehlt den Arzt oder das Krankenhaus mit dem jeweils höchsten medizinischen Standard in nächst erreichbarer Nähe. Leistet die versicherte Person der Empfehlung der Assistance Folge, werden in Abweichung von §§ 1 und 2 AVB RK zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

- Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
- Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur empfohlenen Anlaufstelle;
- Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich ist oder alternativ Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort in vereinbarter Höhe.
- Bei Reisen innerhalb von Ländern, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält, werden Kosten für die Heilbehandlung nicht ersetzt. Stattdessen erhalten die versicherten Personen im Falle medizinisch notwendiger vollstationärer Behandlung am Urlaubsort wegen während der Reise akut aufgetretener Krankheit oder Verletzung einen pauschalen Spesersatz für maximal 45 Tage. Mitversichert sind auch Kranken-Rücktransport und Überführung.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 4 AVB RK, 5 AVB AB.

## Kranken-Rücktransport

AGA erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene, geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführungskosten.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Rücktransporte aufgrund von Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 3 AVB RT, 5 AVB AB.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich an die Assistance.

## Reise-Assistance

Bietet weltweite Hilfe bei Nottfällen im Ausland: bei Krankheit, Unfall, Tod, bei Verlust von Zahlungsmitteln oder bei Strafverfolgung. Organisiert Kranken-Rücktransport mit medizinisch adäquaten Mitteln, sobald medizinisch sinnvoll und vertretbar. Unter einer zentralen Rufnummer steht die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.

## Reisegepäck-Versicherung

- den Zeitwert des **mitgeführten Gepäcks** bei Beschädigung oder Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub, durch ein Elementarereignis sowie durch Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
- den Zeitwert des **aufgegebenen Gepäcks** bei Beschädigung oder Abhandenkommen je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern diese dem Gesamtwert des persönlichen Reisegepäcks entspricht;
- die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks.

**Eingeschränkter Versicherungsschutz** besteht u. a. für Video-, Film- und Fotoapparate, EDV-Geräte und elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte samt Zubehör sowie Schmuck und Kostbarkeiten, Brillen, sonstige medizinische Hilfsmittel (§ 3 AVB RG).

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Geld, Fahrkarten u. ä. sowie Schmuck und Kostbarkeiten im aufgegebenen Gepäck oder für das vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführen des Versicherungsfalles, vgl. § 3 AVB RG.

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle und lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kommt eine Kürzung oder der Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 AVB AB. Bei arglistigen unwahren Angaben aus Anlass des Schadenfalles entfällt der Versicherungsschutz, siehe § 5 Nr. 3 AVB RG.

## Golf-Versicherung (sofern vereinbart)

### Golfausrüstung:

Ersetzt werden bei Nichtauslieferung, Beschädigung, Diebstahl oder Beschädigung / Zerstörung für ein Gerät max. € 280,- (Zeitwert), für die Gesamtausrüstung insgesamt max. € 1.500,- (Zeitwert); bei verspäteter Auslieferung bis zu € 350,-.

### Golf-Ausfall:

Ersetzt werden die Kosten für Green-Fees bzw. Golfkurse bis zu max. € 420,- (Selbstbehalt € 70,-) bei Ausfällen aus versichertem Grund.

## Wintersport-Versicherung (sofern vereinbart)

Ersetzt gemäß den Bedingungen

- bei verspäteter Auslieferung aufgegebener eigener oder geliehener Skiausrüstung Aufwendungen für Ersatzleihe max. 14 Tage lang bis zu insgesamt € 350,-;
- bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung/Zerstörung der eigenen Skiausrüstung und des Skipasses bis zu max. € 500,- bei einem Selbstbehalt von € 50,-;
- bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung / Zerstörung geliehener Skiausrüstung bis zu max. € 280,-;
- die Kosten für ein voraus gebuchtes Skiarrangement (=Liftpass, Gebühren für Skischule, Gebühren für Leihskiausrüstung) bis zu max. € 350,-, wenn es aus einem der unter § 2 AVB RR Gründen nicht genutzt werden kann;
- bei Pistensperrung bis zu € 350,- für zusätzliche Kosten zur Fahrt- und Liftbenutzung in einem anderen Skigebiet;
- für zusätzliche Unterkunfts- und Fahrkosten infolge Sperrung der An- / Abfahrtswege wegen Lawinen oder Erdrutsch bis zu € 280,-.

## Travel-Delay-Versicherung

Ersetzt Aufwendungen aus Anlass einer nicht planmäßigen Abwicklung des gebuchten Flugs, z. B. bei Verspätung von aufgegebenem Gepäck ab 6 Stunden bis € 50,-.

## Flugunfall-Versicherung

Versicherungssumme je Person: bis zu € 15.000,-. Für Versicherte ab Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Unfall während der Reise zu dauernder Invalidität oder zum Tod der versicherten Person führt.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen oder Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte); zu weiteren Ausschlüssen vgl. §§ 2 AVB RU, 5 AVB AB.

An der Gesundheitsschädigung mitwirkende Vorerkrankungen führen ggf. zu Einschränkungen in der Versicherungsleistung, siehe § 5 Nr. 1 AVB RU.

Im Rahmen der Zahlung der Versicherungsleistungen wegen dauernder Invalidität sind die besonderen Fristen für die Geltendmachung zu berücksichtigen, vgl. § 7 AVB RU.

## Reisehaftpflicht-Versicherung

Versicherungsschutz gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

**Kein Versicherungsschutz** besteht u. a. für Schäden, die aus der Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge oder aus der Ausübung der Jagd entstehen, sowie grundsätzlich an Gegenständen, die in Obhut genommen wurden (Ausnahme: gemietete Räume). Kein Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtschäden aus beruflicher Tätigkeit, § 3 AVB RH.

Bitte melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich bei AGA und beachten Sie alle Obliegenheiten in § 4 AVB RH. Werden die Obliegenheiten nicht beachtet, kommt eine Kürzung oder der Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 AVB AB.

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, zuständig.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Datenschutz:** Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

**Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung – und diese Belehrung jeweils in Textform – erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: AGA International S.A., Ludmillastraße 26, D-81543 München, Telefax + 49.89.6 24 24-244, E-Mail: service@allianz-assistance.de

**Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

**Besondere Hinweise:** Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland

# Bedingungen der AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, für Reiseschutz

Im Folgenden kurz AGA genannt

## Allgemeine Bestimmungen für Reiseschutz

AVB AB INT 11 AEI021

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 gelten für alle AGA Reiseschutz-Produkte. Die nachfolgend abgedruckten AVB gelten für die jeweilige Versicherung. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die betreffende Versicherung vertraglich vereinbart haben.

### § 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis beschriebene Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

### § 2 Für welche Reise gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für die jeweils versicherte Reise im vereinbarten Geltungsbereich.

### § 3 Wann ist die Prämie zu zahlen?

Die Prämie ist gegen Aushändigung der Versicherungspolice zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt / Versicherungsbeginn gezahlt wurde.

### § 4 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

- In der Reiserücktritt-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt.
- In den übrigen Versicherungssparten
  - beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der versicherten Reise und
  - endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise;
  - verlängert sich der Versicherungsschutz über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### § 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

- Nicht versichert sind
  - Schäden durch Streik, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat;
  - Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet. Dies gilt nicht bei Aufenthalt in Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder der Ausbruch vorhersehbar war.
  - Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
  - Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart.
- Hat die versicherte Person keinen Wohnsitz in der EU oder im EWR, besteht Versicherungsschutz nur für Reisen innerhalb Europas und der Mittelmeer-Anrainerstaaten.

### § 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- den Schaden unverzüglich AGA anzuzeigen;
- das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und AGA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden und es AGA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

### § 7 Wann zahlt AGA die Entschädigung?

Hat AGA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

### § 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AGA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AGA schriftlich zu bestätigen.
- Leistungspflichten aus anderen Versicherungsverträgen sowie der Sozialversicherungsträger gehen der Eintrittspflicht von AGA vor. AGA tritt in Vorleistung, sofern sie unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen wird.

### § 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

- Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AGA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AGA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AGA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AGA ursächlich ist.
- Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

### § 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

- Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
- Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

### § 11 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

- Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
- Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

## Reiserücktritt-Versicherung

AVB RR INT 11 AEI021

### § 1 Was ist bei Nichtantritt der Reise und bei verspätetem Reiseantritt versichert?

- Bei Nichtantritt der Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zu höchstens € 5.000,- je gebuchte Person versichert.
- Ferner ist das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt versichert, sofern der Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann AGA die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- Bei verspätetem Reiseantritt aus einem der unter § 2 genannten Gründe erstattet AGA die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise bis zu € 400,-.
- Bei Nachreise wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden erstattet AGA die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal jedoch bis zu € 400,- je Versicherungsfall.

### § 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt AGA die Leistungen?

- Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
  - Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwartete schwere Erkrankung;
  - Impfungsverträglichkeit;
  - Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
  - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
  - Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
  - unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden) oder unerwarteter Wechsel des Arbeitgebers unter Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson;
  - Nichtversetzung eines Schülers, sofern die Reise vor Kenntnis hiervon gebucht wurde und die Durchführung der Reise nicht zumutbar oder unmöglich ist;
  - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung während der Schul-, Berufsschul- oder Hochschul-Ausbildung, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die Zeit der versicherten Reise fällt;
  - unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Kosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
- Risikopersonen sind neben der versicherten Person
  - die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder, Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
  - diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;

- diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige. Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.
- Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson infolge unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung erstattet AGA wahlweise anstelle der Stornokosten die Betreuungs- oder Pflegekosten bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses bei unverzüglicher Stornierung.

### § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen (AVB AB) genannt werden;
- für Entgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise erhebt;
- für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegser eignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
- bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung.

### § 4 Wann muss die versicherte Person die Reise stornieren (Obliegenheit) und welche Hilfestellung bietet AGA? Welche sonstigen Obliegenheiten hat die versicherte Person zu beachten?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten. Bei unerwarteten schweren Erkrankungen und schweren Unfallverletzungen unterstützt der medizinische Dienst der Assistance die versicherte Person bei der Entscheidung, ob und ggf. wann die Reise storniert werden soll. Eine Kürzung der Versicherungsleistung nach § 9 AVB AB aufgrund Verletzung der Obliegenheit zur unverzüglichen Stornierung der Reise kommt nicht in Betracht, wenn sich die versicherte Person unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes an die Assistance wendet und deren Empfehlung Folge leistet;
- den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung nebst Zahlungsnachweis bei AGA einzureichen, bei Stornierung eines Objekts zusätzlich eine Bestätigung des Vermieters über die Weitervermietung;
- schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfungsverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
- bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. Ausbildungsverhältnisses den Vertrag und bei Arbeitsplatzwechsel den alten sowie den neuen Arbeitsvertrag einzureichen;
- alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen (§ 6 AVB AB).

### § 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Die versicherte Person trägt den Selbstbehalt, der auf dem Dokument zur Versicherungspolice ausgewiesen ist.

## Reise-Krankenversicherung

AVB RK INT 11 AEI021

### § 1 Was ist versichert?

- Versichert sind die Kosten der Heilbehandlung bei auf der Reise im Ausland akut eintretenden Krankheiten und Unfällen bis zu einem Höchstbetrag von € 150.000,-. Versichert sind ferner die Such-, Rettungs- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn die versicherte Person vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist bis zu € 5.000,-.
- Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält.

### § 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im Ausland erstattet?

- AGA ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
  - ambulante Behandlung durch einen Arzt;
  - Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
  - stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 AVB AB) auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen;
  - den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkrift;
  - medizinisch notwendige Hilfsmittel (z.B. Gehstützen, Miete eines Rollstuhls, Orthesen) bis zu € 250,- je Versicherungsfall;
  - schmerzstillende Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien bis € 250,-.

- AGA erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
- Pauschaler Spesensersatz  
Werden die Kosten bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland von einer dritten Stelle getragen, so zählt AGA einen pauschalen Spesensersatz (Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besucher etc.), maximal € 30,- je Tag, höchstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der stationären Behandlung.
- Bei lebensbedrohlicher Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als zehn Tagen übernimmt AGA die Kosten der Beförderung für eine der versicherten Person nahe stehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.
- Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort. AGA übernimmt die insoweit gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.
- Die versicherte Person trägt den Selbstbehalt, der auf dem Dokument zur Versicherungspolice ausgewiesen ist.

### § 3 Welche Kosten erstattet AGA darüber hinaus im Rahmen von AssistancePlus?

Der medizinische Dienst der Assistance unterstützt die versicherte Person bei akuten Krankheiten und Unfällen auf der versicherten Reise bei der Suche nach ärztlichen Anlaufstellen. Je nach vorläufiger telefonischer Diagnose wird dabei der Arzt oder das Krankenhaus mit dem jeweils höchsten medizinischen Standard in nächst erreichbarer Nähe empfohlen.

Sofern die versicherte Person der Empfehlung der Assistance Folge leistet, werden in Abweichung von §§ 1 und 2 AVB RK zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

- Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
- Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur empfohlenen Anlaufstelle;
- Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich ist, in Höhe von maximal € 80,- pro Tag, begrenzt auf 8 Tage, oder alternativ
- Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort, maximal in Höhe von € 25,- pro Tag, begrenzt auf fünf Tage.

### § 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

- Kein Versicherungsschutz besteht für
  - Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
  - Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
  - Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisoren hinausgehen;
  - Massage- und Wellness-Behandlungen, Fango und Lymphdrainage sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln, die nicht unter § 2 Nr. 1 e) fallen;
  - Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten bzw. von Krankheiten oder Unfällen aufgrund Missbrauchs von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen;
  - Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche und Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;
  - durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
  - psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
  - Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Wettkämpfen von Sportorganisationen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden.
- Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, kann AGA die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls kann AGA die Erstattung auf landesübliche Sätze kürzen.

### § 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
- im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfangreicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstattet AGA bis zu € 25,-;
  - ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt;
  - AGA die Rechnungsoriginalen oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum von AGA.

### § 6 Welche Leistungen bietet AGA versicherten Personen bei Reisen in Länder, die für diese nicht Ausland im Sinne von § 1 Ziffer 2 AVB RK sind?

- Bei Reisen innerhalb von Ländern, die für die versicherten Personen kein Ausland im Sinne von § 1 Ziffer 2 AVB RK darstellen, erhalten

versicherte Personen im Falle medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausbehandlung am Urlaubsort wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung einen pauschalen Spesensersatz in Höhe von € 30,- pro Tag.

- Der pauschale Spesensersatz wird für die Dauer der medizinisch notwendigen vollstationären Behandlung am Urlaubsort, längstens jedoch bis zu 45 Tagen ab Beginn der Behandlung gezahlt.
- Zusätzlich bietet AGA die Leistungen Kranken-Rücktransport und Überführung gemäß AVB RT.

## Kranken-Rücktransport

### AVB RT INT 11

#### § 1 Was ist versichert?

Versichert sind die Kosten

- des Krankentransports wegen auf der Reise akut eintretender Krankheiten und Unfälle und
- der Überführung bei Tod.

#### § 2 Welche Kosten erstattet AGA bei Kranken-Rücktransport und Überführung?

AGA erstattet

- die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Überführungskosten.

#### § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für Krankentransporte aufgrund von

- Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
- Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
- Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie Erkrankungen und Unfällen, die mit-/ursächlich auf den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen sind;
- Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche sowie Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;
- Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Wettkämpfen von Sportorganisationen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden; versuchtem oder vollendetem Suizid und dessen Folgen.

#### § 4 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet

- bei Eintritt einer akuten schweren Erkrankung oder Unfallverletzung unverzüglich Kontakt mit der Assistance aufzunehmen und
- die Formalitäten und sonstigen Voraussetzungen zur Entlassung aus stationärer Behandlung und zur Ausreise zu erfüllen und
- AGA alle Informationen bereitzustellen, die zur Organisation und Durchführung des Rücktransports erforderlich sind.

## Reise-Assistance

### AVB AS INT 11

#### § 1 Welche Dienste bietet AGA im Rahmen der Assistance?

- AGA bietet der versicherten Person während der Reise in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt AGA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von AGA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
- AGA hat die Assistance damit beauftragt, für die Versicherten von AGA die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
- Soweit die versicherte Person weder von AGA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an AGA zurückzuzahlen.

#### § 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei Krankheit und Unfall?

- Ambulante Behandlung  
Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.
- Stationäre Behandlung  
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:
  - Betreuung  
Die Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Angehörige der versicherten Person.
  - Krankenbesuche  
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahe stehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.

#### c) Kostenübernahme-Erklärung

Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt AGA dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 15.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. AGA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.

- Kranken-Rücktransport  
Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die Assistance nach vorheriger Abstimmung des Vertragsarztes der Assistance mit den behandelnden Ärzten vor Ort den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort.

#### § 3 Welche Hilfe leistet die Assistance bei der Beschaffung von notwendigen Arzneimitteln?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate und des Versandes hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten.

#### § 4 Welche Dienste leistet die Assistance bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert die Assistance auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

#### § 5 Welche Leistungen erbringt die Assistance bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise?

- Die Assistance organisiert die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise nicht planmäßig beenden kann, weil sie selbst, ihr Lebenspartner, oder bei Buchungen bis zu vier Personen eine mitreisende Person, oder ein Angehöriger des genannten Personenkreises, oder diejenige Person, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreut, von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:
  - Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwartete schwere Erkrankung.
- Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort.

#### § 6 Welche Dienste bietet die Assistance in sonstigen Notfällen?

- Umbuchungen  
Versäumt die versicherte Person ein gebuchtes Verkehrsmittel oder ergeben sich Störungen bei den gebuchten Verkehrsmitteln, so ist die Assistance bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die Assistance Dritte über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs.
- Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten
  - Kommt die versicherte Person in eine finanzielle Notlage, weil ihre Reisezahlungsmittel abhanden gekommen sind, stellt die Assistance den Kontakt zur Hausbank her. Die Assistance unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an die versicherte Person. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, stellt AGA der versicherten Person zur Überbrückung ein Darlehen bis zu höchstens € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an AGA zurückzuzahlen.
  - Kommen Kreditkarten oder Euroscheck-Karten abhanden, hilft die Assistance bei der Sperrung der Karten. Die Assistance haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehende Vermögensschäden.
  - Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die Assistance der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung.
- Strafverfolgungsmaßnahmen  
Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die Assistance bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. AGA streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 1.500,- und, falls notwendig, Strafkaution bis zu € 13.000,- vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Rückreise, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an AGA zurückzuzahlen.

#### § 7 Welche Informationen können bei der Assistance abgefragt werden?

Auf Anfrage der versicherten Person informiert die Assistance über

- das nächstgelegene Konsulat (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
- Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

#### § 8 In welcher Weise unterstützt die Assistance die Nachrichtenübermittlung zwischen der versicherten Person und Personen am Heimatort?

- Reiseruf  
Kann die versicherte Person nicht erreicht werden, bemüht sich die Assistance um einen Reiseruf. AGA übernimmt hierfür die Kosten.
- Übermittlung von Reisenachrichten  
Kann die versicherte Person bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage die nächsten Angehörigen oder den Arbeitgeber nicht erreichen, so bemüht sich die Assistance um die Übermittlung der Information.

## Reisegepäck-Versicherung

AVB RG INT 11 AEI021

### § 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person, einschließlich Geschenke und Reiseandengenen.

### § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

#### 1. Mitgeführtes Reisegepäck

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
- Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
- Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdrutsch.

#### 2. Aufgegebenes Reisegepäck

AGA leistet Entschädigung,

a) wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

b) wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort erst mindestens 6 Stunden später als die versicherte Person erreicht. Ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise mit:

- bei Verzögerungen von mindestens 6 Stunden höchstens € 50,-;
- bei Verzögerungen von mindestens 48 Stunden höchstens € 150,-.

### § 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

#### 1. Nicht versichert sind

- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör;
- Video-, Film- und Fotoapparate als aufgegebenes Reisegepäck einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten;
- Schäden an Sportgeräten, die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen;
- Vermögensfolgeschäden.

#### 2. Kein Versicherungsschutz besteht

- für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
- wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

#### 3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

a) Als mitgeführtes Reisegepäck sind Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.

b) EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (einschließlich des jeweiligen Zubehörs) sowie Software sind insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme versichert.

c) Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

d) Brillen, Kontaktlinsen, Zahnsplangen und sonstige medizinische Hilfsmittel, jeweils samt Zubehör, sind insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme versichert.

e) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert.

f) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

#### 4. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug

Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

### § 4 In welcher Höhe leistet AGA Entschädigung?

#### 1. Im Versicherungsfall erstattet AGA bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
- beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

2. Die Versicherungssumme muss dem vollen Zeitwert des versicherten Reisegepäcks entsprechen (Versicherungswert). Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Versicherungswert.

3. Die versicherte Person trägt den Selbstbehalt, der auf dem Dokument zur Versicherungspolice ausgewiesen ist.

### § 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

- Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäcksstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, wider besseres Wissen unwahre Angaben macht, auch wenn AGA dadurch kein Nachteil entsteht.

## Golf-Versicherung (sofern vereinbart)

AVB GS INT 11 AEI021

Ergänzend zur Reisegepäck-Versicherung und zur Reiserücktritt- und -Reiseabbruch-Versicherung erbringt AGA auf der Grundlage der AVB RG und AVB RR folgende Leistungen:

#### AGA ersetzt

- bei verspäteter Auslieferung der Golfausrüstung bis zu max. € 350,-; Ersetzt werden insoweit nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung der Ausrüstung oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise.
- bei Diebstahl, Beschädigung / Zerstörung, Nichtauslieferung oder Verlust einzelner Gegenstände der eigenen Golfausrüstung für Reparatur, Ersatzteile oder Ersatzbeschaffung höchstens den Zeitwert des Gegenstandes bis zu max. € 280,-, für die gesamte Golfausrüstung bis zu max. € 1.500,-;
- die Kosten der zusätzlich zum Reisearrangement gebuchten Green-Fees und / oder Kurse sowie Spezialtrainings die wegen einem versicherten Ereignis, gemäß § 2 AVB RR, nicht genutzt werden können bis zu max. € 420,-. In jedem Versicherungsfall ist ein Selbstbehalt von € 70,- zu tragen.

## Wintersport-Versicherung (sofern vereinbart)

AVB WS INT 11 AEI021

Ergänzend zur Reisegepäck-Versicherung und zur Reiserücktritt- und -Reiseabbruch-Versicherung erbringt AGA auf der Grundlage der AVB RG und AVB RR folgende Leistungen:

#### AGA ersetzt

- bei verspäteter Auslieferung aufgebener eigener oder geliehener Skiausrüstung Aufwendungen für Ersatzleihe max. 14 Tage lang bis zu insgesamt € 350,-.
- bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung/Zerstörung
  - der eigenen Skiausrüstung und des Skipasses bis zu max. € 500,- bei einem Selbstbehalt von € 50,-.
  - geliehener Skiausrüstung bis zu max. € 280,-.
- die Kosten für ein voraus gebuchtes Skiarrangement (=Liftpass, Gebühren für Skischule, Gebühren für Leihskiausrüstung) bis zu max. € 350,- wenn es aus einem der unter § 2 AVB RR Gründen nicht genutzt werden kann.
- bei Pistensperrung im gebuchten Skigebiet Aufwendungen bis zu € 350,- für zusätzliche Kosten für Fahrten und Liftbenutzung in einem anderen Skigebiet.
- bei Sperrung der An-/Abfahrtswege zum gebuchten Skigebiet wegen Lawinen oder Erdbeben, Aufwendungen für zusätzliche Unterkunft und Fahrtkosten bis zu € 280,-.

## Travel-Delay-Versicherung

AVB DEL INT 11 AEI021

### § 1 Was ist versichert?

- AGA ersetzt nachgewiesene Aufwendungen der versicherten Person für Verpflegung, Unterkunft und Ersatzkäufe, die aus Anlass der nicht planmäßigen Abwicklung eines gebuchten Fluges entstehen.
- Versichert sind Flüge, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden.

### § 2 Wann tritt AGA für den zusätzlichen Reiseaufwand ein und in welchem Umfang erstattet sie die Aufwendungen?

- AGA ersetzt die Kosten für Verpflegung und notfalls für Hotelübernachtung, soweit nicht anders vereinbart, bis zu höchstens € 50,-, wenn
  - sich der Abflug des gebuchten Fluges um mehr als vier Stunden verzögert oder
  - der gebuchte Flug annulliert wird oder
  - die Beförderung der versicherten Person wegen Überbuchung des Fluges verweigert wird oder
  - der gebuchte Anschlussflug wegen verspäteter Ankunft des vorausgehenden Fluges versäumt wird und der versicherten Person innerhalb von vier Stunden nach Ankunft keine alternative zuzunehmende Beförderung angeboten wird.
- AGA ersetzt die Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von persönlichem Reisebedarf, wenn aufgegebenes Gepäck nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort verspätet ankommt, soweit nicht anders vereinbart,
  - bei Verzögerungen von mindestens 6 Stunden höchstens € 50,-;
  - bei Verzögerungen von mindestens 48 Stunden höchstens € 150,-.

## Flugunfall-Versicherung

AVB RU INT 11 AEI021

### § 1 Was ist versichert? Was ist ein Unfall?

1. AGA erbringt Versicherungsleistungen aus der vereinbarten Versicherungssumme, wenn ein Unfall während des Fluges zum Tod oder zu dauernder Invaliderität der versicherten Person führt. Versicherungsschutz besteht für Fluggäste ab Vollendung des 18. Lebensjahres bei Unfällen während des gebuchten und versicherten Fluges.

#### 2. Ein Unfall liegt vor,

- wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet;
- wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Bei Erfrierungen werden die unter § 5 Nr. 2 genannten Leistungen geboten.

### § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen; dies gilt auch, soweit der Zustand auf Alkohol- oder Drogeneinfluss zurückzuführen ist.
- Unfälle, die der versicherten Person bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen;
- Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
- Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen und andere im Einverständnis mit der versicherten Person vorgenommene Eingriffe in ihren Körper, Strahlen, Infektionen und Vergiftungen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
- Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass der Unfall während der Reise die überwiegende Ursache ist.

### § 3 Welche Leistung erbringt AGA bei Tod der versicherten Person?

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt AGA die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme an die Erben.

### § 4 Welche Leistung erbringt AGA bei dauernder Invaliderität der versicherten Person?

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invaliderität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invalideritätsfall versicherten Summe.

1. Die Invaliderität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invaliderität. Als feste Invalideritätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invaliderität –

- bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit
  - eines Arms 70 %
  - einer Hand 55 %
  - eines Daumens 20 %
  - eines Fingers 10 %
  - eines Beins 70 %
  - eines Fußes 40 %
  - einer Zehe 5 %
  - eines Auges 50 %
  - des Gehörs auf einem Ohr 30 %
  - des Geruchs- oder des Geschmackssinnes 10 %

b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) bestimmt.

c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invalideritätsgrade, die sich nach Nr. 2 a) bis c) ergeben, zusammengerechnet, höchstens bis zu einer Gesamtleistung von 100 %.

3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvaliderität vorgenommen. Dies ist nach Nr. 2 zu bemessen.

4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invalideritätsleistung.

5. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder später als ein Jahr nach dem Unfall und war der Anspruch auf Invalideritätsleistung entstanden, so ist nach dem Invalideritätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

### § 5 Welche Einschränkungen gibt es bei der Leistung?

- Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den Unfall hervorgerufenen Gesundheitsbeschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.
- Im Todes- oder Invalideritätsfall durch Erfrierungen werden höchstens 10 % der jeweiligen Versicherungssumme gezahlt, vgl. § 1 Nr. 2.

## § 6 Was ist nach Eintritt eines Unfalls zu unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. sich von den durch AGA beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen; die für die Untersuchung notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalls trägt AGA;
2. die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden.

## § 7 Wann zahlt AGA die Versicherungsleistung wegen dauernder Invalidität?

1. Sobald AGA die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
2. Erkennt AGA den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.
3. Innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kann Invaliditätsleistung vor Abschluss des Heilverfahrens nur bis zur Höhe der Todesfallsumme beansprucht werden.
4. Die versicherte Person und AGA sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss von AGA mit Abgabe der Erklärung entsprechend Nr. 1, von der versicherten Person innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie AGA bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

## Reisehaftpflicht-Versicherung

AVB RH INT 11 AEI021

### § 1 Welches Risiko übernimmt AGA?

AGA bietet Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens, wenn die versicherte Person wegen eines Schadenereignisses, das während der Reise eingetreten ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignisse sind Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden).

## § 2 In welcher Weise schützt AGA die versicherte Person vor Haftpflichtansprüchen, und in welchem Umfang leistet sie Entschädigung?

1. AGA prüft die Haftung, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und ersetzt die Entschädigung, welche von der versicherten Person geschuldet ist. AGA ersetzt die Entschädigung insoweit, als sie die Entschädigungspflicht anerkennt oder das Anerkenntnis der versicherten Person genehmigt. AGA zahlt ebenfalls die Entschädigung, wenn sie einen Vergleich schließt oder genehmigt oder wenn eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.
2. Macht der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend, führt AGA den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.
3. Wünscht oder genehmigt AGA die Bestellung eines Verteidigers in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person, das aus Anlass eines versicherten Schadenereignisses geführt wird, trägt AGA die Kosten des Verteidigers.
4. Falls die von AGA verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, hat AGA für den daraus entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
5. Die in der Versicherungspolice oder im Leistungsüberblick genannten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für den Umfang der Leistungen von AGA.

## § 3 Welche Risiken sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

1. Haftpflichtansprüche
  - a) soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
  - b) gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
  - c) wegen der Übertragung einer Krankheit durch die versicherte Person;
  - d) wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit.
2. Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person
  - a) aus der Ausübung der Jagd;
  - b) wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet oder geliehen hat, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder welche sie in Obhut genommen hat; eingeschlossen ist die Haftpflicht aus der Beschädigung gemieteter Ferienwohnungen und Hotelzimmer, nicht jedoch des gemieteten Mobiliars;

- c) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorgetriebenen Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

## § 4 Was muss die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalls unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

1. Jeder Versicherungsfall ist AGA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder der Erlass eines Strafgebots oder eines Mahnbescheids ist AGA von der versicherten Person auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsfall AGA bereits bekannt ist.
3. Wird der Anspruch auf Entschädigung gegen die versicherte Person geltend gemacht, hat sie dies AGA innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
4. Die versicherte Person hat außerdem AGA anzuzeigen, wenn ein Anspruch unter Einschaltung gerichtlicher oder staatlicher Hilfe geltend gemacht wird.
5. Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung von AGA nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalles dient. Sie hat ausführlichen und wahrheitsgemäßen Schadenbericht zu erstatten und alle Umstände, die mit dem Schadenereignis in Zusammenhang stehen, mitzuteilen sowie die entsprechenden Schriftstücke einzureichen.
6. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat die versicherte Person die Prozessführung AGA zu überlassen, dem von AGA bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von AGA für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung von AGA abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
7. Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist die versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von AGA ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.
8. AGA gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

# Hinweise für den Schadenfall

### Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

### Was müssen Sie tun, wenn fraglich ist, ob Sie Ihre Reise antreten können? (Reiserücktritt-Versicherung)

Ist die Teilnahme an einer Reise durch ein versichertes Ereignis (siehe § 2 AVB RR) unzumutbar bzw. unmöglich, so müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren und AGA unterrichten. **ACHTUNG:** Tritt eine erhoffte Heilung oder Besserung nach Eintritt einer schweren Krankheit oder Unfallverletzung nicht ein, und wird deshalb später storniert, so ersetzt AGA grundsätzlich nicht die höheren Stornokosten, die dadurch entstehen. Wenden Sie sich daher unverzüglich nach Eintritt der Erkrankung oder Unfallverletzung an die Assistance. Wenn Sie der Empfehlung der Assistance bei der Entscheidung, ob und wann die Reise zu stornieren ist, Folge leisten, kommt eine Kürzung der Versicherungsleistung nach § 9 AVB AB nicht in Betracht.

AGA ersetzt Ihnen im Versicherungsfall die vertraglich geschuldeten Stornokosten abzüglich des bedingungsgemäßen Selbstbehalts. Dazu benötigt AGA:

- **Reisebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises;
- **Versicherungsnachweis;**

- **Stornokostenrechnung nebst Zahlungsnachweis** (bei Stornierung einer Ferienwohnung oder eines anderen Objektes eine Bestätigung des Vermieters über eine evtl. Weitervermietung)
- **Schadennachweis**, z. B. bei Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft ein ärztliches Attest (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) – einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei AGA anfordern – sowie ggf. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung; bei Tod eine Sterbeurkunde; bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe der Kündigungsgründe usw.

### Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise? (Reise-Krankenversicherung / Kranken-Rücktransport / Reise-Assistance)

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalt, bitte unverzüglich an die Assistance, damit die adäquate Behandlung bzw. der Rücktransport sichergestellt werden kann. Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Originalrechnungen und / oder -rezepte** ein.

**Wichtig:** Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

### Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Gepäck beschädigt oder gestohlen wird? (Reisegepäck-Versicherung)

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

**Wichtig:** Fluggesellschaften und Bahnen stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei AGA einreichen müssen.

**Bei Schäden**, die Sie am Urlaubsort feststellen, hilft Ihnen die Reiseleitung, eine **schriftliche Bestätigung der Schadenmeldung** zu erhalten. **Bei Diebstahl** und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizeiprotokolls** oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

### Woran sollten Sie bei Ansprüchen aus der Reiseunfall-Versicherung oder Reisehaftpflicht-Versicherung denken? (Flugunfall-Versicherung / Reisehaftpflicht-Versicherung)

Notieren Sie sich bitte **Namen und Anschriften von Zeugen**, die das Schadenereignis beobachtet haben. Lassen Sie sich eine **Kopie des Polizeiprotokolls** aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie AGA und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.